

Ohne angemessene Reifen droht bei Eis und Schnee Bußgeld

(rms). Im Paragraph 2, Absatz 3a, der Straßenverkehrsordnung (StVO) spricht der Gesetzgeber zum Thema Winterausrüstung von Kraftfahrzeugen. Die Ausrüstung ist an die Wetterverhältnisse anzupassen. Es wird darauf hingewiesen, dass dazu insbesondere eine geeignete Bereifung gehört. Eine generelle Winterreifenpflicht ist dies nicht. Die KÜS (Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation freiberuflicher Kfz-Sachverständiger) empfiehlt jedoch den Verkehrsteilnehmern die Umrüstung von Winterreifen für den Zeitraum von Oktober bis April. Gefährdung anderer (und sich selbst) im Straßenverkehr, drohendes Bußgeld, drohende Haftung: Diese drei Risiken vermeidet, wer in der kalten Jahreszeit den Zustand seines Autos korrekt an die Witterungs-

verhältnisse anpasst. Hierzu zählt die geeignete Bereifung, und so sieht es auch die bereits in Kraft getretene Änderung der Straßenverkehrsordnung vor.

Seit dem 1. Mai 2006 gilt in der Straßenverkehrsordnung: Wer bei Eis und Schnee nicht umrüstet, riskiert ein Bußgeld bis zu 40 Euro und einen Punkt im Verkehrszentralregister. Zudem kann es im Schadensfall Probleme mit der Versicherung geben. Geeignete Bereifung sollte also auf jeden Fall dazugehören. Ein Wetterumschwung ist nicht immer vorhersehbar. Auch plötzlich eintretende winterliche Wetterverhältnisse können Winterreifen notwendig machen. So ist ein milder Vormittag, der plötzlich binnen weniger Stunden in einen eiskalten Wintertag umschlägt, keine Seltenheit. Schnee und Eis, auch in

erheblichen Mengen, gehören zum Winter nun einmal dazu. Die Bilder von völlig verschneiten Autobahnen und Bundesstraßen und der Schneefall bis hinein in bisher absolut davon verschonte Regionen laufen inzwischen in jedem Winter in den Nachrichtensendungen.

Wer dann noch mit Sommerreifen unterwegs ist, muss notfalls auf die Teilnahme am Straßenverkehr verzichten. Verstöße können mit einem Bußgeld von 20 Euro geahndet werden. Besonders ärgerlich ist die Behinderung des Straßenverkehrs durch nicht angepasste Bereifung. Jeder kennt die Situation an Berganstiegen, wenn der komplette Verkehr wegen eines querstehenden, weil sommerbereiften Fahrzeuges zum Erliegen kommt. Wer solche Situationen provoziert, muss mit einem Bußgeld bis zu 40

Euro rechnen, dazu kommt ein Punkt in Flensburg. Der Versicherungsschutz ist durch die Änderung der StVO nicht betroffen. Ein Fahrzeug ohne angepasste Bereifung kann jedoch, etwa bei einer Fahrt in die Berge, wo Winterausrüstung vorgeschrieben ist, eine erhöhte Betriebsgefahr im Straßenverkehr darstellen. Bei einem Unfall ist dann ein höherer Haftungsanteil durchaus möglich. Die Verantwortung für die angepasste Bereifung liegt grundsätzlich beim Fahrer und beim Halter des Fahrzeugs. Die

KÜS ist Mitglied der Initiative »Pro Winterreifen« und empfiehlt ausdrücklich die Umrüstung auf Winterreifen in der kalten Jahreszeit. Ein tiefes Profil ist hier von Vorteil, eine Mindesttiefe von vier Millimetern wird empfohlen.